



Badminton-

RUNDSCHAU

AMTL. ORGAN DES BADMINTON-LANDES-VERBANDES NORDRHEIN-WESTFALEN E. V.

8. Jahrgang

5. Juli 1965

Nr. 7

Außerordentlicher Verbandstag in Düsseldorf:

Plastikball jetzt „hoffähig“

Oberliga ab 1966 mit acht Mannschaften · Jetzt 3 Absteiger

DUSSELDORF. — 54 Vereinsvertreter waren zum diesjährigen außerordentlichen Verbandstag in die Landeshauptstadt zum „Haus Niederrhein“ gekommen. In Anbetracht der über 100 Vereine keine überwältigende, aber immerhin in der Sommerpause eine beachtliche Zahl. Hubert Brohl, der 1. Vorsitzende, eröffnete den Verbandstag um 15.15 Uhr und bevor man in die Tagesordnung „einstieg“, wurde ETuS Wanne noch für sein 10jähriges Bestehen geehrt und mit dem Ehrenwimpel des Verbandes ausgezeichnet.

Die Tagesordnung umfaßte vier Punkte:

- Begrüßung und Feststellung der stimmberechtigten Delegierten.
- Bericht über den DBV-Verbandstag 1965.
- Anträge zur Spielordnung
- Verschiedenes.

Dabei war besonders der Punkt zwei interessant, denn er beschäftigte sich mit einem für unseren Landesverband wichtigen Problem: Die Stellung des Landesverbandes NRW im Deutschen Badminton-Verband. Anhand des Berichtsheftes gab Hubert Brohl einen kurzen Überblick über die DBV-Arbeit im letzten Jahr und die Anträge der einzelnen Mitgliederverbände.

Mittelpunkt aber war ein anderes Problem. Der geschäftsführende Vorstand kam vorher auf einer Sitzung überein, vorbehaltlich der Zustimmung des außerordentlichen Verbandstages sich zu bemühen, einen außerordentlichen DBV-Verbandstag einberufen zu lassen, auf dem NRW-Anträge behandelt werden sollen. Auf dem diesjährigen DBV-Verbandstag in Oberwesel waren nämlich Beschlüsse gefaßt worden, die klar zum Nachteil von NRW waren. Dies besonders bezüglich des Verhältnisses der Mitgliederstärke unseres Verbandes zu den übrigen Landesverbänden. Hier muß — nach unserer Auffassung — auf dem Gebiete der Geschäftsführung (Stimmenanteil) wie auch der Beteiligung an der Deutschen Meisterschaft wieder ein echtes Verhältnis geschaffen werden. Der NRW-Vorstand ist der Meinung, daß Anträge und entsprechende Begründungen an die Beiratsmitglieder und den DBV-Vorstand versandt werden sollen.

- Der außerordentliche Verbandstag erteilte dem NRW-Vorstand einstimmig die Vollmacht, in diesem Sinne zu handeln.

Bei den Änderungsanträgen zur Spielordnung gab es wie erwartet lange und heftige Diskussionen. Folgende Änderungen bzw. Teiländerungen, die den Vereinen noch in Rundschreiben mitgeteilt werden, wären zu verzeichnen:

- Nach Abschluß der Saison 1965/66 steigen aus der Oberliga drei Mannschaften ab. Die Oberliga wird in der nächsten Saison gleichfalls mit acht Mannschaften spielen.
- Ab sofort können von der Bezirksklasse abwärts und bei der Jugend Plastikbälle verwendet werden.
- Tritt eine Mannschaft nur mit einem Herren-Doppel an, so muß dieses als erstes Doppel spielen. Bei Ausfall eines Einzelspielers bzw. Ersatzstellung muß aufgerückt werden.

- Tritt der Heimverein zum Spiel nicht an, sind dem Gastverein die entstandenen Fahrtkosten zu ersetzen.

Dabei dürfte besonders die Einführung von Plastikbällen interessant und ein Schritt nach vorn sein. Viele Vereine, die zahlreiche Jugendmannschaften unterhalten, dürften damit zum großen Teil von einem finanziellen Problem erlöst sein. Der Spielausschuß will in der September-Ausgabe der BADMINTON-RUNDSCHAU bekannt geben, mit welchen Plastikbällen gespielt werden kann.

hiro

Bezirk Süd I

Aufgrund des Urteils des Ehrenrats vom 28. 5. 1965 ist das Verbandsspiel BC Burg II — WMTV Solingen I vom 6. 12. 1964 entgegen den bisherigen Entscheidungen mit 16:0 Sätzen, 8:0 Spielen, 2:0 Punkten für WMTV Solingen I zu werten.

Die Abschlußtabelle der **Bezirksklasse Süd I** erhält dadurch folgendes geändertes Bild:

Tabellenstand:

1. bis 4. wie bisher						
5. WMTV Solingen	14	5	—	9	116:128	50:61 10:18
6. TV Merscheid II	14	3	3	8	96:149	43:69 9:19
7. Kieserl. & Albr. II	14	3	2	9	105:148	44:68 8:20
8. BC Burg II	14	1	—	13	48:185	21:91 2:26

Glänzende Länderspielbilanz

Zum vierten Male hintereinander gewann die Deutsche Badminton-Nationalmannschaft den von der Schweiz im Jahre 1962 für europäische Nationen gestifteten „Helvetia-Cup“. Nach den Finalsiegen in Zürich (8:0 über Holland), in München (7:1 über Österreich) und Haarlem (7:1 über Belgien) gab es jetzt ein erneutes 8:0 über Holland in Graz, nachdem mit dem gleichen Ergebnis in den Vorrundenspielen der Gruppe 1 Österreich und die Schweiz geschlagen wurden. In Gruppe 2 setzte sich Holland als Gruppensieger mit 6:2 über Norwegen und ein 4:4 gegen Belgien durch. Belgien hat vorher Norwegen (das übrigens stark enttäuschte) 5:3 besiegt.

Nach diesen 3 Länderspielsiegen hat der Deutsche Badminton-Verband von 34 bisher ausgetragenen Nationentreffen 27 gewonnen und sieben verloren, wobei das Spielverhältnis 236:73 lautet. Mit zehn Nationen hat Deutschland bisher den Spielverkehr aufgenommen. In den 34 Begegnungen waren Holland siebenmal, Belgien sechsmal, die Schweiz fünfmal, Norwegen und Österreich je viermal, Frankreich dreimal, Schweden zweimal sowie England, Irland und Wales je einmal die Gegner. Die sieben Niederlagen mußten gegen England (0:9 im Thomas-Cup 1954 in Bonn), gegen Schweden (0:7 in Bonn 1959 und 0:7 in Norrköping 1960), gegen Holland (5:6 in Hamburg 1959), gegen Norwegen (2:3 in Bonn 1960 und 3:8 in Oslo 1961) und gegen Irland (4:5 im Thomas-Cup 1964 in Dublin) hingenommen werden.

Aus dem Inhalt:

Verbandstag	Seite 1
Von den Vereinen	Seite 2, 4, 5
Amtliche Nachrichten	Seite 6, 7, 8, 9, 10

Von den Vereinen

1. Jugend-Sichtungsturnier Süd I

Am 16. Mai wurde in Monheim das 1. Jugend-Sichtungsturnier Süd I ausgetragen. Mit 22 Meldungen im Jungen-Einzel und 10 im Mädchen-Einzel war ein befriedigendes Meldeergebnis erzielt.

Bezeichnend für dieses Turnier war wohl die Tatsache, daß das Durchschnittsalter der Teilnehmer bei 14 Jahren lag. Und mit jugendlichem Eifer wurden auch alle Spiele ausgetragen.

Im Jungen-Einzel setzten sich die gesetzten Ulrich Gumpert und Klaus Gorholt (beide FC Langenfeld) erwartungsgemäß durch. Während Klaus Gorholt bis zum Endspiel nur einen schweren Satz gegen Peter Wolf (DJK Solingen) durchzustehen hatte, mußte Ulrich Gumpert schon im ersten Spiel gegen Jürgen Stelter (Tgd Burg) hart kämpfen, um noch mit 11:15, 15:5, 15:10 zu gewinnen. Als einziger Schüler kämpfte sich Ernst Köhnen (WMTV Solingen) unter die letzten vier durch. Gerade dieser Leistung gebührt besondere Anerkennung wenn man gesehen hat, wie schwer es Ernst in den Spielen gegen Jürgen Schnittert (WMTV Solingen) 5:15, 15:7, 15:6 und Klaus Grochla (1. BC Monheim) 15:12, 14:17, 17:15 hatte. Im Spiel um den 3. Platz setzte sich Hans Peter Wolf gegen den mit letzten Kräften kämpfenden Ernst Köhnen mit 15:1, 15:3 glatt durch.

Das Endspiel machten die beiden Langenfelder unter sich aus, mit 15:13, 15:3 blieb Klaus Gorholt siegreich über Ulrich Gumpert.

Beim Mädchen-Einzel stand mit Brigitte Potthoff (R/W Wuppertal) von vornherein die spätere Siegerin fest. Sie setzte sich mit klaren 2-Satz-Siegen durch, und gewann das Endspiel gegen Helga Trepels (1. BC Monheim) klar mit 11:2, 11:1.

Im Spiel um den 3. Platz gewann Christa Davids (WMTV Solingen) gegen Heidi Olbertz (Tgd Burg) mit 11:0, 11:0. In einem Einlage-Spiel wurde ein Jungen-Doppel zwischen Manfred Rössler/Axel Sonnenberg (FC Langenfeld) gegen Ernst Köhnen/Norman Röhr (WMTV Solingen) ausgetragen, das Manfred und Axel mit 15:9, 15:11 gewannen. Zum Schluß möchte ich es nicht vergessen, dem 1. BC Monheim für die Bereitstellung dieser schönen Halle meinen Dank auszusprechen.

G. Mandrella

Solinger Stadtmeisterschaften

Trotz eines bedenklichen Organisationsfehlers von seiten des Solinger Sportamtes, der zur Folge hatte, daß über 60 junge Sportler fast drei Stunden vor der verschlossenen Schützenburg stehen mußten, konnten DJK-Boß Hans Rhefus und seine Helfer die diesjährigen Stadtmeisterschaften doch noch termingerecht über die Bühne bringen. Den neuen Wanderpreis des Solinger Tageblattes gewann erneut der TV Merscheid. Den Hugo-Tapper-Gedächtnispreis sicherte sich die Schülerabteilung des Wald-Merscheider Turnvereins.

Ohne die teils beachtlichen Leistungen der Jugendlichen schmälern zu wollen, muß festgestellt werden, daß die Titelkämpfe im Zeichen der jüngsten Badminton-sportler standen. Dabei war nicht nur die hohe Meldeziffer in der Schülerklasse erfreulich, sondern auch das Niveau, das vor allem in den Endspielen die Zuschauer immer wieder zu Beifall auf offener Szene veranlaßte.

Die Endspiele: Jungen: Köhnen (WMTV) gegen Gräf (DJK) 15:9, 15:5; Röhr/Köhnen (WMTV) gegen Gräf/Gödeke (DJK) 15:0, 15:5; Mädchen: Herweg (WMTV) gegen Klein (BCB) 12:10, 11:3; Siever/Remers (WMTV) gegen Kaiser/Tückmantel (WMTV) 15:2, 15:2; Mixed: Röhrig/Herweg (WMTV) gegen Donner/Remers (WMTV) 15:0, 15:1. Die Mannschaftswertung gewann der Wald-Merscheider Turnverein mit 46 Punkten vor DJK Solingen mit 9 Punkten, BC Burg 3 Punkte, STC Solingen 2 Punkte und

TV Merscheid 2 Punkte.

In der Jugendklasse behielten die favorisierten Spieler die Oberhand. Während das Jungen-Doppel kein sonderlich hohes Niveau aufwies, befriedigten vor allem die Leistungen des Endspiels im Mixed. Bieker/Rhefus (DJK) benötigten gegen Althaus/Oppel (MTV) drei harte und spannende Sätze, um mit 15:11, 7:15, 15:11 siegreich zu bleiben. Im Mädchen-Einzel ließ Rita Rhefus der Merscheiderin Uschi Besken mit 11:0, 11:3 keine Chance.

Die weiteren Ergebnisse, Jungen: Norbert Bieker (DJK) gegen Burkhard Schmachtenberg (OTV) 15:3, 18:15; Ossischenko/Schawaller (Tgd. Burg) gegen Mück/Bauer (MTV) 15:8, 18:17; Mädchen: Besken/Oppel (MTV) gegen Jochim/Olbertz (Tgd. Burg) 15:5, 15:4.

Trotz dreier Titelgewinne sicherte sich nicht die DJK Solingen, sondern der TV Merscheid mit 24 Punkten die Mannschaftswertung. Es folgten: DJK (16 Punkte), Tgd. Burg (13), STC, WMTV, OTV (je 3).

6. Essener Stadtmeisterschaften 1965

Die 6. Essener Stadtmeisterschaften der Essener Badmintonvereine brachten am 15./16. Mai in der Hubertus-Halle eine Rekordbeteiligung von 129 Spielern. Auch in diesem Jahr kam es wieder zum Zweikampf zwischen dem 1. Essener BC und dem OSC Werden. Der EBC blieb zwar Sieger in der Punktwertung mit 208 Punkten vor dem OSC mit 174. Dieser Vorsprung erscheint aber nicht so wertvoll, wenn man berücksichtigt, daß der OSC in den Wettbewerben der Jugend- und Seniorenklasse sieben von zehn Stadtmeister stellt.

Besonderes Interesse fand diesmal das Herren-Einzel der Senioren. Es hatten 47 Spieler gemeldet. In der zweiten Spielrunde, unter den letzten Sechzehn, waren bereits die beiden gesetzten Spieler Blockhaus (OSC) und Dittmar (EBC) ausgeschieden. Bludau und Kliem (OSC) konnten diese Erfolge für sich verbuchen. Es deutete sich hier schon an, daß die „alten“ Kämpen dem Ansturm der Jugend nicht standhalten würden.

Die Runde der letzten Vier erreichten Bärschneider (EBC), Bludau und Tetenberg (OSC) und Becker aus Borbeck. Diese Vier spielten um den Eintritt ins Finale. Tetenberg blieb sicher mit 15:5, 15:5 über Bärschneider erfolgreich, während Becker einige Mühe hatte, bevor er mit 7:15, 15:4, 15:11 gegen Bludau gewonnen hatte. Im Endspiel sicherte sich Tetenberg den 1. Satz mit 15:10 gegen Becker. Becker mußte im 2. Satz bei 0:2 wegen einer Verletzung aufgeben. Er konnte damit seinen Titel nicht erfolgreich verteidigen.

Das Herren-Doppel brachte die große Überraschung dieses Turniers. Landers/Kaluza vom EBC gelang es nicht, ihren Siegeszug in dieser Disziplin fortzusetzen. Nachdem sie sechsmal hintereinander Stadtmeister geworden waren, mußten sie sich in diesem Jahr der neuen Paarung Bludau/Tetenberg (OSC Werden) beugen. Obwohl Bludau/Tetenberg große Mühe hatten, mit 15:17, 15:11, 15:8 über Becker/Clasen (Borbeck) das Endspiel zu erreichen, schafften sie doch mit 18:13, 7:15, 18:16 den Sieg über Landers/Kaluza in einem spannenden, technisch perfekten Spiel.

Fortsetzung auf Seite 4

Auszug aus unserer Preisliste:

CARLTON-NYLON-FEDERBÄLLE

»INTERNATIONAL« DM 15.- pro Dtzd.

lieferbar in „blue“ = normale Geschwindigkeit
und in „green“ = etwas langsamer

Fred Haas

Spezialhaus für den Badminton-sport

6202 Wiesbaden-Biebrich, Rathausstraße 42/49

Courtmaster Super Den ünd keinen anderen ...

Der + Punkte wegen

- Super-leicht, ab 100 gr. aufwärts
- 4 verschiedene Griffstärken
Nr. 1 dünnrund, 1 A dünnflach
Nr. 2 mittlrund, 2 A mittelflach
- Griff mit Transpiration-Kanälen
- Spezial-Courtmaster-Griffband
- Super-Balance

Courtmaster, das Modell der Welt-Elite

Neu!
Spez.-Badmintonschuh



ca.
400 gr.



BSI

BADMINTON - SPORT
INTERNATIONAL

H. H. SCHMIDT & CO. · 565 Solingen · Postfach 5017

Zu erhalten durch den Fach- und Fachversandhandel

Fortsetzung von Seite 2

Auch im Mixed gab es neue Stadtmeister. Landers/Langhoff vom EBC konnten sich im Endspiel nicht gegen Becker/Deck (Borbeck) durchsetzen, die mit 15:8, 11:15, 15:7 siegreich blieben.

Das Endspiel im Damen-Einzel brachte den vierten neuen Stadtmeister. Frau Bandun (EBC) hatte keine Schwierigkeiten bei ihrem 11:3-, 11:8-Sieg über Frau Reinecke vom OSC Werden. Zuvor war Frau Bandun durch einen hohen Sieg über Frl. Hubach, die vorjährige Stadtmeisterin, ins Endspiel gekommen.

Lediglich im Damendoppel schafften Reinecke/Hubach eine Titelverteidigung gegen Bandun/Penke (EBC). Die beiden Werdenerinnen gewannen in drei Sätzen mit 15:10, 12:15, 15:12. Überraschend stark stellten sich die Borbeckerinnen Deck/Möller vor, die erst nach einer 15:12-, 10:15-, 15:9-Niederlage gegen Reinecke/Hubach aus dem Rennen waren.

Bei der Jugend wurde Erika Markmann vom OSC Werden dreifache Stadtmeisterin. Das Mädchen-Einzel gewann sie mit 11:7, 11:8 gegen Meier (EBC). 15:6, 15:8 endete das Mädchen-Doppel, das Markmann/Klasmeier (OSC) gegen Meier/Schröter (EBC) gewannen. Auch das Mixed war eine klare Sache für die Werdener. Will/Meier vom EBC hatten keine Chance beim 15:0-, 15:6-Sieg von Roessing/Markmann. Seinen zweiten Titel holte sich Roessing zusammen mit Koch gegen Will/Walter vom EBC. Sie gewannen das Jungen-Doppel mit 15:6, 15:5. Den einzigen Titel in der Jugendklasse schaffte für den EBC Will im Jungen-Einzel. 15:12, 15:11 blieb er über Roessing erfolgreich.

Bei den Schülern kam Will (EBC) ganz groß heraus. Er gewann das Jungen-Einzel, zusammen mit Schmitz das Doppel, und das Mixed holte er mit Cleff. Das Mädchen-Einzel ging an E. Karst (OSC Werden), die 11:7, 11:3 gegen Cleff gewann.

In der Altersklasse A gab es folgende Sieger: Herren-Einzel Held vom EBC und im Mixed das Ehepaar Langhoff (EBC).

Die Altersklasse B stand im Zeichen der Spieler von der Sportgemeinschaft Siemens. Weißgerber sicherte sich das Herren-Einzel und zusammen mit Ungemach das Herren-Doppel.

Das Damen-Einzel ging an Frau Jurski (EBC), die zusammen mit Frl. Hinzmann auch das Damen-Doppel gewann. Bl.

Dortmunder Stadtmeisterschaft 1965 der Senioren

12 Stunden lang flog am 22./23. Mai der weiße Federball in der Turnhalle der Gertrud-Bäumer-Realschule bei den diesjährigen Badminton-Stadtmeisterschaften der Senioren. Alle Dortmunder Vereine schickten ihre besten Spielerinnen und Spieler in den Kampf und man sah guten Badminton-sport. Wie die Auslosung ergab, standen sich selbst Vereinskameraden in harten Kämpfen gegenüber. So warfen Klaus Ashauer den Titelverteidiger H. D. Elsner (beide DJK) und Wolfgang Böbersen den ehrgeizigen Wolfgang Schenker (beide FS 98) in drei Sätzen aus dem Rennen, sowie Wolfgang Heckers seinen Clubkameraden H. G. Schmidt (beide 1. BC).

Im Endspiel HE siegte W. Böbersen, dank seiner guten Kondition über W. Heckers in 2 Sätzen und wurde erstmalig Stadtmeister. Im DE kämpften die Damen des FS 98 untereinander. Elisabeth Gierse verteidigte erfolgreich ihren Titel und wurde auch diesmal souverän Stadtmeisterin. Auch im DD siegten die Damen des FS 98 überlegen.

Erbittert gekämpft wurde dagegen im HD und Mixed. Hier siegten die Doppelspezialisten Beckers/Hoffmann in einem dramatischen Kampf über Haumann/Hey und Haumann/Gierse über Becker/Neuhaus.

Nach den Spielen fand die Siegerehrung statt. Auch diesmal konnte der Ausrichter FS 98 wieder wertvolle Preise, gestiftet von bekannten Dortmunder Firmen, sowie der Stadt Dortmund, übergeben werden. Ein fröhlicher Umtrunk aller Beteiligten beendete die Stadtmeisterschaft 1965.

Hier die Siegerliste:

HE	1. Wolfgang Böbersen	FS 98
	2. Wolfgang Heckers	1. BC
	3. Horst Günther Schmidt	1. BC
DE	1. Elisabeth Gierse	FS 98
	2. Sigrid Rudzio	FS 98
	3. Helga Zirklewski	FS 98

HD	1. Hoffmann/Becker	1. BC
	2. Haumann/Hey	FS 98
	3. Hunkenschroer/Ashauer	DJK Sax.
DD	1. Rudzio/Zirklewski	FS 98
	2. Kovermann/Ernst	DJK Sax.
Mix	1. Haumann/Gierse	FS 98
	2. Becker/Neuhaus	1. BC
	3. Hunkenschroer/Kovermann	DJK Sax.

Am Samstag, den 8. Mai 1965, richtete die DJK Saxonia die Stadtmeisterschaften der Jugend aus. Leider hatten sich auch in diesem Jahre nur Spieler des FS 98 und der DJK Saxonia zu diesem Turnier eingefunden. Wieder wurde eine B-Klasse für Anfänger eingerichtet, um dadurch bei jungen Spielern das Interesse am Badminton-sport zu wecken.

Im Endkampf der Jungen standen sich im Einzel Walter (FS 98) und Ebbers (DJK Sax.) gegenüber. Nach hartem Kampf ging Walter als neuer Stadtmeister hervor.

Zum 2. Male gelang es Gisela Schmidt, den Titel als Stadtmeisterin für die DJK Saxonia zu erringen. Sie erhielt vom Veranstaltungsleiter Fritz Langer einen vom Oberbürgermeister der Stadt Dortmund gestifteten Wanderpokal.

Jungen-Einzel:

1. Walter (FS 98)
2. Ebbers (DJK Sax.)
3. Gausmann (FS 98)

Mädchen-Einzel:

1. Schmidt (DJK Sax.)
2. Helmus (FS 98)
3. Jäcker (DJK Sax.)

Jungen-Doppel:

1. Ebbers/Hebemeier (DJK Sax.)
2. Ulm/Schröder (DJK Sax.)
3. Wiesener/Trettow (FS 98)

Mädchen-Doppel:

1. Schmidt/Lehmhaus (DJK Sax.)
2. Strugholz/Jäcker (DJK Sax.)

Mixed:

1. Walter/Böhlke (FS 98)
2. Gausmann/Mühlmann (FS 98)

B-Turnier

Jungen-Einzel:

1. Stronbeck (DK Sax.)
2. Frohme/Weiß (DJK Sax.)
3. Raabe (DJK Sax.)

Mädchen-Einzel:

1. Böhlke (FS 98)
2. Lehmhaus (DJK Sax.)
3. Mühlmann (FS 98)

Hamborn 07 gewann Klaus-Oldenburg-Gedächtnis-Turnier

Das 2. Badminton-Turnier der Sportfreunde Hamborn 07, welches am 23. 5. 1965 stattfand, wurde zu einem großen Erfolg des Ausrichters. Völlig unerwartet errang die Mannschaft der Sportfreunde Hamborn 07 mit Frl. Gergens und den Herren Kempinski, Tokarski, Oldenburg und Lapp den Klaus-Oldenburg-Gedächtnispokal.

Mit 15 Vereinen war dieses Turnier mehr als gut besucht. Für die Einzelwertung haben sich 58 Herren-Einzel, 18 Damen-Einzel, 26 Herren-Doppel, 9 Damen-Doppel und 18 Mixed gemeldet. Die aufgeführten Vereine haben sich wie folgt placiert:

Sieger und Gewinner des Wanderpokals wurden

1. die Sportfreunde Hamborn 07	mit 99 Punkten
2. DTC Kaiserberg Duisburg	mit 59 Punkten
3. TV Soest	mit 55 Punkten
4. TV Godesberg	mit 54 Punkten
5. BC Bottrop	mit 29 Punkten
6. TV Remscheid	mit 24 Punkten
7. TB Rheinhausen	mit 21 Punkten
8. Siemens Essen	mit 17 Punkten
9. BC Düsseldorf	mit 16 Punkten
10. Rot-Weiß Borbeck	mit 15 Punkten
11. Schwarz-Weiß Düsseldorf	mit 11 Punkten
12. TV Lennep	mit 9 Punkten
13. BSC Solingen	mit 5 Punkten
14. Eintr. Duisburg u. BC Essen mit je	2 Punkten
15. Fortuna Oberhausen	mit 0 Punkten

In der Einzelwertung ergab sich folgendes:

Das Damen-Doppel gewannen Hehle/Stahle vom TB Rheinhausen gegen Mandrella/Hiddessen vom BC Düsseldorf klar in 2 Sätzen mit 15:11, 15:1 Punkten, nachdem sie vor-

her das favorisierte Paar Krutzki/Busch vom DTC Kaiserberg in 3 Sätzen ausgeschaltet haben. Den 1. Platz im Mixed gewannen erwartungsgemäß Busch/Schwarz vom DTC Kaiserberg gegen Gergens/Lapp von Sportfreunden Hamborn 07 mit 15:4, 15:4 Punkten. Die Überraschung war, das Gergens/Lapp in dem starken Feld sich den 2. Platz erkämpfen konnten.

Das Damen-Einzel gewann die mehrfache Duisburger Stadtmeisterin Krutzki vom DTC Kaiserberg gegen Möller von Rot-Weiß Borbeck klar in 2 Sätzen mit 11:4, 11:2 Punkten. Gergens von Sportfreunde Hamborn 07 belegte mit Leymann vom BC Bottrop zusammen den 3. Platz. Bereits in der 1. Runde schieden Tokarski/Oldenburger von Sportfreunde Hamborn 07 gegen die späteren Sieger Thöne/Baroth vom TV Soest mit 15:6, 15:8 Punkten aus. In einem spannenden Spiel unterlagen im Halbfinale Kempinski/Lapp von Sportfreunden Hamborn 07 gegen Pfenningberg/Bergrath vom TV Godesberg knapp in 3 Sätzen mit 15:8, 12:16, 9:15 Punkten. Pfenningberg/Bergrath wurden 2. im Herren-Doppel und sie verloren das Endspiel gegen Thöne/Baroth vom TV Soest mit 15:7, 15:0 Punkten. Kempinski/Lapp Hamborn 07 belegten zusammen mit F. Vlach/Wagner vom BSC Bottrop den 3. Platz.

Im Herren-Einzel war bei insgesamt 58 Meldungen alles offen. Interessant wurde es in der 4. Runde. Hier konnte Tokarski von Hamborn 07 überraschend seinen Gegner Böhm vom DTC Kaiserberg in 3 Sätzen mit 7:15, 15:12, 15:9 Punkten ausschalten. Zugleich gewann der spätere Sieger Kempinski von Hamborn 07 gegen seinen wohl zu hoch eingeschätzten Gegner John vom BC Düsseldorf in 2 Sätzen mit 15:13, 15:4 Punkten. Königsfeld vom BC Krefeld hatte gegen Triesch vom TV Remscheid keine sehr große Mühe und gewann mit 15:9, 15:7 Punkten. Pfenningberg vom TV Godesberg gewann klar in 2 Sätzen mit 15:7, 15:5 gegen Humann von Siemens Essen. Die Begegnung Pfenningberg gegen Königsfeld versprach interessant zu werden. Doch die Überraschung blieb aus, denn Königsfeld verlor den 1. Satz gegen Pfenningberg mit 4:15 Punkten. Im 2. Satz konnte er zwar noch bis 13 gleichziehen und auf 18 verlängern, hatte aber doch nicht mehr die Kondition um einen 3. Satz zu erzwingen und verlor knapp mit 15:18 Punkten. Die Begegnung Kempinski gegen Tokarski gewann erwartungsgemäß Kempinski mit 15:11, 15:13 Punkten. Im Endspiel standen sich dann Kempinski und Pfenningberg gegenüber. Während Pfenningberg den 1. Satz nur knapp mit 10:15 Punkten verlor, mußte er den 2. Satz beim Stande von 10:3 für Kempinski aufgeben. Seine Kondition reichte nicht aus, um den 2. Satz voll durchzustehen. So wurde überraschenderweise Kempinski im Herren-Einzel Sieger.

Sämtliche Spiele waren um 0.30 Uhr glücklich abgewickelt. Die Durchführung des diesjährigen Turniers hat gezeigt, daß bei einer solchen Zahl von Meldungen die Spiele über 2 Tage abgewickelt werden müssen. Dieses wird im nächsten Jahr der Fall sein. Die Sportfreunde von Hamborn 07 danken allen Beteiligten, insbesondere Herrn Oppenberg aus Mülheim/R als Oberschiedsrichter, und allen Spielern für Fairneß und ihr Aushalten bis zu den Endspielen.

Schüler und Jugend des PSV Bottrop zu Gast beim OSC Werden

Dieser Einladung ging ein Freundschaftsspiel in Bottrop voraus, daß für die Schüler des PSV 7:1 und der Jugend mit 4:4 endete.

Damals versprach man sich, in Werden sehen wir uns wieder. Bei der Jahreshauptversammlung des PSV stellte man den Antrag, aus der Kasse unserer Abt. für einen Wochenendausflug der Schüler und Jugend einen Zuschuß zu gewähren. Einstimmig wurde der Antrag von den Senioren angenommen.

Für diese besonders nette Geste der Senioren der Abteilung, möchten sich alle Beteiligten auf diesem Wege bedanken.

Bei der Versammlung wurde ein Sparschwein geschlachtet, in dem der Kassierer 1 Jahr lang Strafgeelder von den Senioren kassiert hatte. Dieser Betrag sollte nun in gemütlicher Runde verzehrt werden. Der Vorschlag, diesen Betrag den Jugendlichen zum Ausflug beizusteuern, wurde auch hier einstimmig gebilligt.

Am 22. Mai war es soweit. Mit 8 Mädchen, 7 Jungen fuhrer wir nach Essen-Werden wo uns die Betreuer und der Trainer vom OSC herzlichst begrüßten.

Nachdem man eine Schüler- und eine Jugendmannschaft „kombiniert“ hatte, denn jeder sollte ja spielen, auch die Neulinge im Verein, wobei der OSC bei den Jugendlichen auf ihre erste Garnitur verzichtete und bei den Schülern ein Spiel nicht gewertet wurde, trennte man sich bei der Jugend 5:3 für den OSC und 5:2 bei den Schülern für den PSV.

Damit war der erste Teil unseres Ausflugs beendet. Wir wanderten zur Jugendherberge in Werden um dort zu übernachten. Nach einem guten Frühstück in der Herberge gingen wir in Werden zur Kirche, um uns dann um 10.30 Uhr mit den Werdenern wieder zu treffen. Den Ehepaaren Karst und Scholten aus Werden besonderer Dank für Ihre Bemühungen, uns den Sonntag zu verschönern und uns die Sehenswürdigkeiten zu zeigen. Von der J.-Herberge gingen gemeinsam zur alten Burg (700—800) von dort durch die Teufelsschlucht zur Gaststätte „Am Timpen“ (kurze Mittagsrast), danach zum Schloß Oefte und zur Lungenheilstätte der LVA. Gegen 16.00 waren wir wieder an der J.-Herberge. Müde und doch zufrieden über das gelungene Wochenende gingen wir nach Werden zum Bus um die Heimfahrt anzutreten.

H. Sch.

Krefelder Jubiläumsfeier

Zu dem am 29. und 30. Mai 1965 durchgeführten Jubiläumsturnier des Krefelder Badminton-Clubs anlässlich seines 10jährigen Bestehens hatten 29 Herren, 15 Damen und 23 Mixedpaarungen ihre Meldung abgegeben.

Nach spannendem Verlauf in den Vor- und Zwischenrundenspielen kam es zu folgenden Semifinalbegegnungen:

Herren-Einzel: Becker, Jürgen von BC Rot-Weiß Borbeck gegen Züfle von TV Wesseling 15:9, 15:1, Kempinski, Bernd von Sportfreunde Hamborn 07 gegen Schäfers, Ulrich von TV Verberg 15:12, 15:12,

Damen-Einzel: Frl. Patz vom 1. BSC Bottrop gegen Frl. Thekook von Rheinwacht Kempen 11:1, 11:0, Frl. Kohlwald von TB Rheinhausen 05 gegen Frl. Schinke von TV Wesseling 11:4, 11:0.

Mixed: Schäfers, B./Schäfers, M. von TV Verberg gegen König/Hartmann von BC Bottrop 61 15:5, 15:6, Becker/Deck von BC Rot-Weiß Borbeck gegen Düllmann/Hehle von TB Rheinhausen 05 15:4, 15:2.

In den Endspielen konnten sich Herr Becker mit 15:7, 15:8 gegen Herrn Kempinski, Frl. Patz mit 11:8, 11:7 gegen Frl. Kohlwald und das Mixedpaar Becker/Deck mit 15:4, 15:6 gegen Schäfers/Schäfers durchsetzen.

Im Anschluß an die Endspiele erfolgte die Siegerehrung, bei der den Erstplacierten ein Ehrenpreis und eine Urkunde und den Zweitplacierten eine Urkunde überreicht wurde.

Ausschreibung

zum 1. Jugend-Sichtungsturnier des Bezirks Nord I

- 1. Ausrichter:** Bezirksjugendwart Nord I
- 2. Austragungsort:** Turnhalle der Freiherr-vom-Stein-Schule, Bottrop, Beckstraße.
- 2a. Austragungstermin:** Sonntag, der 18. Juli 1965, Uhrzeit: 8.30, Beginn: 9.00 Uhr
- 3. Disziplin:** Einzelspiele Jungen und Mädchen
- 4. Startberechtigt:** Jugendliche eines dem Bezirk Nord I angeschlossenen Verein, die am 1.9.1964 des 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und einen gültigen Spielerpaß besitzen.
- 5. Meldegebühr:** DM 2,50. Sie ist gleichzeitig mit der Meldung bis spätestens 14. Juli 1965 fällig und auf das Konto 1898 der Stadtparkasse der Stadt Bottrop, unter Angabe des Verwendungszweckes einzuzahlen; bei Nichtantritt wird der Betrag nicht rückerstattet.
- 6. Meldeschluß:** 14. Juli 1965 (Poststempel)
- 7. Auslosung:** 17. Juli 1965, Gaststätte und Hotel Westf. Hof, Bottrop, Essener Straße 22, 20.00 Uhr.
- 8. Meldeanschrift:** Die Meldungen sind schriftlich zu richten an: Helmut Schulz, 425 Bottrop/Westf., Essener Straße 28.
- 9. Spielsystem:** gespielt wird nach dem einfachen KO-System unter Anwendung der amtlichen Turnierregeln des DBV.
- 10. Turnierbälle:** stellen die Teilnehmer selbst. Die Bälle für die Endspiele stellt der Ausrichter. Gespielt wird mit dem Plastikball „Carlton-International grün oder blau“. Bälle können beim Ausrichter

- zum Selbstkostenpreis gekauft werden.
11. **Turnierleitung, Oberschiedsrichter:** Die amtliche Benennung erfolgt vor dem Beginn der Kämpfe.
 12. **Fahrtkosten:** tragen die Teilnehmer selbst.
 13. **Preise:** die drei erstplacierten erhalten eine Urkunde.
 14. **Schiedsrichter:** Jeder hat sich für das Amt zur Verfügung zu stellen.
 15. **Spielepässe:** werden vor Turnierbeginn geprüft.
 16. **Kleidung:** auf dem Spielfeld nur in weißer Turnierkleidung.
 17. **Bedingungen:** wenn die Bedingungen oder Voraussetzungen 4, 5, 6 nicht erfüllt sind, ist eine Teilnahme bzw. bei Punkt 14 ein Weiterspielen nicht mehr möglich.

Amtliche Nachrichten

Verlust eines Spielerpasses

Der Spielerpaß
Nr. I — 5980 für Havers, Reinhard
ist in Verlust geraten.
Der evtl. Besitzer wird hiermit aufgefordert, den Paß innerhalb einer Woche der Verbandsgeschäftsstelle einzu-reichen.

Lehrgang im Bezirk Süd II

Der Bezirk Süd II hält am 17./18. 7. 1965 in der Polizeischule Linnich einen Lehrgang ab, der für die Vereine des Kreises Süd IIa vorgesehen ist. Besondere Einladungen ergehen gesondert an die dafür in Frage kommenden Vereine.

Ein weiterer Lehrgang ist im Raume des Kreises Süd IIb geplant. Der Bezirkswart bittet die Vereine, im dortigen Raum eine Halle mit mindestens 4 Feldern namhaft zu machen. Als günstigster Ort ist an Siegburg gedacht.

Einladung zum Bezirkstag Süd II

Der Bezirksausschuß Süd II ladet hiermit zum gem. der SpO abzuhaltenen Bezirkstag am

Freitag, den 16. 7. 1965

abends um 20 Uhr in die Gaststätte Subbelrather Hof in Köln-Ehrenfeld, Ecke Subbelrather Straße und Everhardstraße herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Bericht des Bezirksausschusses
2. Entlastungen
3. Wahlen
4. Lehrgangsarbeit
5. Verschiedenes

Der Bezirksausschuß bittet alle Vereine des Bezirkes Süd II an dieser Versammlung teilzunehmen. Stimmenverteilung gem. Verbandssatzung.

Müller, Bezirkswart

Jugendlehrgänge im Bezirk Nord II

Der Bezirk führt zwei Lehrgänge durch, zu denen folgender Jugendspieler-Kreis eingeladen wird:

- a) Jungen und Mädchen, die in der kommenden Saison noch in der Jugend spielen, und
- b) sie dem Fortgeschrittenenkreis angehören, also keine Anfänger.

Der 1. Lehrgang beginnt am 10. 7. 1965 um 14.30 Uhr in der Georg-Düllberg-Halle in Soest — an der B 1 — und dauert bis Sonntag gegen 15 Uhr. Die Teilnehmer werden in der Jugendherberge untergebracht und verpflegt; die Fahrt- und Unterbringungskosten trägt der Landesverband. Mitzubringen sind außer sportgerechter Kleidung, Schläger usw. 2 Nylon-Bälle, Carlton-green.

Der 2. Lehrgang wird am 24./25. 7. 1965 durchgeführt, Ort und Beginn des Lehrgangs wird den Teilnehmern in Soest mitgeteilt.

Meldungen zu diesen Lehrgängen haben die Vereine bis zum 1. 7. 1965 dem Bezirksjugendwart Nord II einzu-reichen.

Kreiswart Nord II b

Neue Anschrift: Jochen Schnatmeier,
4972 Gohfeld-Melbergen, Löhnerstraße 76

Kontrolle der Spielerpässe

Wie bereits in Heft 6/65 veröffentlicht, findet in der Zeit vom 20. Juli bis zum 15. August die Jahreskontrolle aller Spielerpässe statt. Wir bitten um Beachtung, da eine Rückgabe nur erfolgt, wenn der Verein alle Pässe vorgelegt hat.

Ausrichtung des Jugend-Nachwuchsturniers 64

Das alljährlich stattfindende Nachwuchsturnier der Jugend wird hiermit zur Ausrichtung ausgeschrieben. Das Turnier soll am Sonntag, den 5. September 1965 durchgeführt werden, Beginn um 9 Uhr. Die Halle muß mindestens vier Felder haben.

Schriftliche Bewerbungen zur Ausrichtung sind bis spätestens 15. 7. 1965 der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen.

Anschriftenänderungen

- | | | |
|-------------------------------------|---|------------------|
| M. 09 Sportclub Westfalia Herne 04 | Auf dem Beil 13
469 Herne | Frl. Nicodemus |
| M. 43 Ballspiel-Verein Oeynhaus | Löhnerstr. 76
4972 Gohfeld-Melbergen | Herr Schnatmeier |
| M. 89 PSV Gütersloh e.V. | Oberlienstr. 4
483 Gütersloh | Herr Ebert |
| M. 124 Turngemeinde Ahlen 1897 e.V. | Heisenbergstr. 17
473 Ahlen | Herr Terlunen |

Meldung der Austragungsstätten

Im Hinblick auf die neue Bestimmung im 2. Absatz des § 28a der Spielordnung (2. Nachtrag zur Spielordnung) werden die Vereine hiermit aufgefordert, der Verbandsgeschäftsstelle ihre Austragungsstätten mit genauer Anschrift bis spätestens 15. Juli 1965 schriftlich mitzuteilen.

Änderungen der Spielordnung

Der außerordentliche Verbandstag vom 12. 6. 1965 hat die Spielordnung in den §§ 24, 25, 27, 28, 31 und 50 und die Anlagen 1 und 2 durch Beschluß geändert. Soweit die Bestimmungen der neuen Anlagen 1 und 2 die Senioren betreffen, treten sie erst ab Saison 1966/67 in Kraft. Alle Änderungen der Spielordnung werden ab sofort gültig.

Der außerordentliche Verbandstag hat außerdem noch folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Nach Abschluß der Saison 1965/66 steigen aus der Oberliga die Mannschaften auf den Plätzen 7, 8 und 9 ab.
2. Ab sofort können von der Bezirksklasse abwärts und bei der Jugend bei Meisterschaftsspielen Plastikbälle Verwendung finden.
3. In der September-Ausgabe jd. J. der Badminton-Rundschau hat der Spielausschuß zu veröffentlichen, mit welchen Bällen die kommenden Landesmeisterschaften (Einzelmeisterschaften) ausgetragen werden. Ferner hat der Spielausschuß die Plastikbälle zu benennen, die gemäß dem unter 2. ausgeführten Beschluß als beispielbar anerkannt werden.

Die Änderungen der Spielordnung sind den Mitgliedsvereinen inzwischen als 2. Nachtrag zur Spielordnung mit Rundschreiben vom 21. 6. 1965 zugegangen und gelten hiermit im Sinne § 31 der Verbandssatzung als veröffentlicht.

Vereinswechsel

Nachstehende Verbandsangehörige haben den Verein bzw. die Startberechtigung gewechselt:

Name, Vorname	alter Verein	neuer Verein	ab
Bielinsk, Manfred	BC Burg	Tgd. Lennep	1. 10. 65
Emmers, Dietrich	STC Solingen	Merscheider TV	9. 9. 65
Füllbeck, Dieter	Alemannia Aachen	Merscheider TV	1. 9. 65
Heuser, K.-Helmut	Rot-Weiß Wesel	Grün-Weiß Wesel	1. 8. 65
Jacobsen, Uwe	LV Hessen	Blau-Gold Köln	20. 5. 65
Klaus, Barbara	STC Solingen	Merscheider TV	4. 9. 65
Latz, Irmgard	Krefelder BC	1. DBC Bonn	25. 8. 65
Lüdtko, Sigrid	Rot-Weiß Wesel	Grün-Weiß Wesel	2. 8. 65
Odendahl, Felicitas	PSV Essen	BSG Siemens Essen	7. 8. 65
Prinzen, Will	1. FC Bocholt	Grün-Weiß Wesel	5. 8. 65
Rabsteinek, Alfred	TB Rheinhausen	Bayer Urdingen	1. 8. 65
Reimers, Gerda	LV Hamburg	1. DBC Bonn	10. 6. 65
Siepen a. d., Wilh.	VfB Speldorf	1. BV Mülheim	1. 8. 65
Simmert, Bernhard	BV Holsterhausen	BC Bottrop 61	11. 8. 65
Stricker, Renate	PSV Remscheid	Tgd. Lennep	1. 8. 65

Urteil

In dem Verfahren betreffend die Wertung des auf den 17. 1. 1965 angesetzten Verbandsspiels zwischen dem Verein A und dem Verein B hat der Ehrenrat des Badminton-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen in der Besetzung

Dr. Hans-Richard Lange	als Obmann
Jack Müller	als Beisitzer
Kurt-Georg Seelbach	als Beisitzer

auf die Berufung des Vereins A gegen die Entscheidung des Spielausschusses vom 27. 4. 1965 im schriftlichen Verfahren am 5. 6. 1965 für Recht erkannt:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Ehrenratsverfahrens in Höhe von DM 50,— trägt der Verein A.

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 19. 11. 1964 lud der Verein A den Verein B zu dem auf dem 17. 1. 1965 angesetzten Verbandsspiel der beiden 1. Mannschaften auf den 17. 1. 1965 ein. Die Einladung trug jedoch folgende Nachsätze: „Es ist uns leider nicht möglich, am angesetzten Spieltag eine Halle zu beschaffen. Wir bitten daher um Verlegung des Spiels auf Montag, den 18. 1. 1965 um 19.30 Uhr. Wir hoffen, daß Sie einer Verlegung zustimmen und danken herzlichst.“ Der Verein A behauptet, er habe der spielleitenden Stelle mit Schreiben vom 19. 12. 1964 Mitteilung von der Spielverlegung gemacht. Nach Mitteilung der spielleitenden Stelle ist das möglich. Der Verein B konnte am 18. 1. 1965 nicht antreten, weil mehrere Spieler aus beruflichen Gründen nicht abkömmlich waren. Der Verein B behauptet, dies habe der Verbandsangehörige W. dem Verbandsangehörigen H. vom Verein A mitgeteilt. Gleichzeitig habe Herr W. angeboten, das Spiel am 17. 1. 1965 in X auszutragen. Hierauf sei Herr H. nicht eingegangen. Er habe vielmehr erklärt, es sei am 17. 1. in Y schon eine Halle zu haben, diese sei aber sehr teuer. Er werde dem Verein B noch Bescheid über den Austragungstermin und -ort geben. Trotz mehrmaligen Mahnens durch den Verbandsangehörigen W. sei vom Verein A kein neuer Termin für die Durchführung des Spiels mitgeteilt worden.

Der Verein A gibt eine andere Sachdarstellung. Er behauptet, ihm sei vom Verein B keinerlei Nachricht dahin-

gehend zugegangen, daß die Terminverlegung nicht akzeptiert würde. Allerdings habe Herr W. Anfang Januar 1965 Herrn H. angerufen und „wegen des Spieltermins am 18. 1. 1965 verhandelt“. Da aber Herr H. damals kein Amt beim Verein A bekleidet habe, habe er Herrn W. erklärt, er solle sich an Herrn M. als den 1. Vorsitzenden des Vereins A wenden. Bei einem weiteren Anruf von Herrn W. habe sich Frau H. in dem gleichen Sinne geäußert. Herr W. habe daraufhin auch am 14. 1. 1965, also nur wenige Tage vor dem Spieltermin, bei Herrn M. angerufen, aber nur dessen Frau angetroffen, die ihn gebeten habe, seine Telefonnummer zu hinterlassen oder am 15. 1. 1965 morgens bis 8.30 Uhr nochmals anzurufen. Herr W. habe aber keine Nummer hinterlassen und auch am 15. 1. nicht wieder angerufen.

Ferner hat der Verein A behauptet, die Verbandsangehörige L. vom Verein B habe dem Verbandsangehörigen M. vom Verein A anlässlich der Bezirksvorentscheidungen in Y am 13. 12. 1964 ein Erscheinen der Mannschaft des Vereins B für den 18. 1. 1965 in Y zugesagt. Allerdings hat der Verein A selbst eingeräumt, es sei ihm klar, daß Fräulein L. keine verbindliche Erklärung habe abgeben können. Der Verein B hat hierzu mitgeteilt, Fräulein L. habe eine solche Zusage nicht erteilt und auch nicht verbindlich erteilen können, weil sie weder Mannschaftsführerin gewesen sei noch dem Vorstand des Vereins V angehört habe. Fräulein L. hat selbst in einer schriftlichen Erklärung ausgeführt, sie habe Herrn M. keine Zusage gegeben, sondern nur gesagt, von ihr aus könne das Spiel am Montag, den 18. 1. stattfinden. Die Entscheidung liege aber bei Herrn W.

Das Spiel wurde nicht ausgetragen. Die spielleitende Stelle hat das Spiel als für den Verein A gewonnen gewertet, im wesentlichen mit Begründung, der Verein B habe dem Wunsch auf Spielverlegung nicht schriftlich widersprochen, der Verein A habe daher mit dem Einverständnis des Vereins B und mit seinem Antreten rechnen können. Auf den Einspruch des Vereins B hat der Spielausschuß die Entscheidung der spielleitenden Stelle aufgehoben und das Spiel für den Verein B als gewonnen gewertet. Der Spielausschuß hat dabei ausgeführt, eine schriftliche Einigung über die erbetene Spielverlegung sei nicht zustande gekommen, daher sei es nach § 28 Buchst. d



Wo immer Badminton gespielt wird, verlangen die scharfsinnigen Spieler immer nach R. S. L. SHUTTLES. Ihr Flug, verbunden mit dem vollkommenen Gleichgewicht garantiert die größte Leistungsfähigkeit und ergebene Freude.

Lieferung durch den
Fachhandel!

SpO bei dem angesetzten Termin geblieben. Zu diesem Termin habe der Verein B keine Einladung erhalten, sondern lediglich eine Bitte um Spielverlegung. Nach § 28 Buchst. a SpO sei daher das Spiel als für den Verein B gewonnen zu werten gewesen.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Vereins A, der in dem Verfahren vor dem Ehrenrat geltend gemacht hat, es sei ein in der Rechtsprechung anerkannter Grundsatz, daß im privaten Rechtsverkehr Stillschweigen als Zustimmung gelte, sofern die Umstände nicht eindeutig etwas anderes erkennen ließen. Der Verein A hat sich hierzu auf einige Entscheidungen des Bundesgerichtshofes berufen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Vereins A konnte keinen Erfolg haben. Der Ehrenrat tritt vielmehr im Ergebnis der Entscheidung des Spielausschusses bei.

Nach § 28 Buchst. e SpO ist eine eigenmächtige Verlegung eines angesetzten Spiels nicht zulässig und wird für den Heimverein als kampflos verloren gewertet. Der Verein A hat das auf den 17. 1. 1965 angesetzte Spiel eigenmächtig verlegt; es war daher für ihn als verloren zu werten, wie dies auch der Spielausschuß mit Recht getan hat.

Die Frage nach einer eigenmächtigen Spielverlegung durch den Verein A hätte sich allerdings nicht mehr gestellt, wenn der Verein A gar nicht mehr Heimverein gewesen wäre. Nach § 28 Buchst. a letzter Satz SpO könnte es zwar den Anschein haben, als ob der Gegner in jedem Fall Heimverein würde, wenn der eigentliche Heimverein für den angesetzten Termin keine Halle verfügbar machen kann. Der Ehrenrat hat aber bereits in dem — den Beteiligten noch nicht bekannten Urteil — vom 28. 5. 1965 entschieden, daß § 28 Buchst. a letzter Satz SpO nur für den Fall gilt, daß der Heimverein innerhalb der Frist des § 28 Buchst. c keine Halle verfügbar machen kann. Nur dann wird der Gegner Heimverein. Ein solcher Fall liegt aber hier eindeutig nicht vor. Der Verein A war also Heimverein geblieben. Eine eigenmächtige Spielverlegung liegt deswegen vor, weil es zu keiner Vereinbarung über die Spielverlegung gekommen ist. Zwar hat der Verein A dem Verein B mit Schreiben vom 19. November 1964 ein Angebot hinsichtlich der Verlegung des Spiels gemacht. Der Verein B hat dieses Angebot jedoch nicht angenommen.

In den Äußerungen der Verbandsangehörigen L. gegenüber dem Verbandsangehörigen M. kann eine solche Annahme nicht gefunden werden. Denn Frl. L. war, wie vom Verein B unwidersprochen vorgetragen worden ist, zu einer solchen Annahme nicht befugt, weil sie weder dem Vorstand des Vereins B angehörte noch zuständiger Mannschaftsführer war. Dies war offenbar auch dem Verein A erkennbar, denn dieser hat selbst eingeräumt, es sei klar, daß Frl. L. keine verbindliche Erklärung abgeben können. Zudem hat Frl. L. erklärt, sie habe keinerlei verbindliche Zusage gegeben. Angesichts dieser Situation hätte der Verein A wohl kaum Nachweise führen können, daß sie sich doch wie von ihm behauptet geäußert hätte. Demnach kann also hier nicht festgestellt werden, daß der Verein B das Angebot des Verein A durch ausdrückliche Erklärung angenommen hat. In den Verhandlungen des Verbandsangehörigen W. mit dem Verbandsangehörigen H., die näher aufzuklären sich nicht als notwendig erwiesen hat, liegt jedenfalls auch keine ausdrückliche Zustimmung des Verein B, denn diese Verhandlungen sind ja gerade mit dem Ziel geführt worden, dem Verein A zu erkennen zu geben, daß der Verein B der Verlegung nicht zustimmen wolle.

Wenn man zugunsten des Verein A davon ausgeht, daß seine Darstellung dieser Verhandlung richtig ist, daß also eine **ausdrückliche** Ablehnung des Verlegungsangebots nicht erfolgt ist, so ist aber auch eine Annahme dieses Angebots durch Stillschweigen nicht zustande gekommen. Stillschweigen reicht nämlich für eine solche Annahme nicht aus. Die Annahme muß vielmehr ausdrücklich — wenn auch nicht schriftlich — erklärt werden. Dies ergibt sich aus einer Auslegung des § 28 Buchst. b und d SpO. In § 28 Buchst. d SpO heißt es: „Kommt eine Vereinbarung über die Verlegung eines Spiels nicht zustande...“. Schon diese Fassung gibt die erforderliche Grundlage für die Annahme, daß beiderseitige ausdrückliche Erklärungen der beiden Vereine vorliegen müssen. Noch deutli-

cher wird das aus § 28 Buchst. b SpO, wo es heißt: „...sofern die beiden Partner keine andere Uhrzeit oder die Verlegung des Spiels per Einschreiben vereinbaren“. Hieraus könnte man sogar entnehmen, daß die Spielordnung nur **schriftliche** Vereinbarungen, d. h. also **schriftliche** Erklärungen beider Vereine über die Verlegung eines Spiels als wirksam ansehen wollte. Soweit will der Ehrenrat jedoch nicht gehen, dies anzunehmen, wenn sich auch auf diesem Wege alle Beweisschwierigkeiten beseitigen ließen. Wenn man aber aus § 28 Buchst. b SpO nicht das Erfordernis der Schriftform entnimmt, wie dies nach Fassung der Vorschrift sehr nahe liegt, so kann man andererseits doch nicht so weit gehen, daß man überhaupt keine ausdrückliche Erklärung verlangt und Schweigen auf das Angebot genügen läßt. Aus der geltenden Fassung der Spielordnung muß daher entnommen werden, daß für das Zustandekommen einer wirksamen Spielverlegung übereinstimmende, ausdrückliche Erklärungen beider Vereine notwendig sind.

Der Verein A beruft sich demgegenüber darauf, im privaten Rechtsverkehr gelte Stillschweigen als Zustimmung, sofern die Umstände nicht eindeutig etwas anderes erkennen ließen. Selbst wenn man davon ausginge, lägen eben in den genannten Vorschriften der Spielordnung solche Umstände. Die Auffassung des Verein A ist aber in dieser Form auch unrichtig. In der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 24. November 1959, auf die sich der Verein A ausdrücklich zum Nachweis der Richtigkeit seiner Angaben stützt, heißt es vielmehr: „Schweigen ist... nur dann als Zustimmung zu werten, wenn besondere Umstände gegeben sind, die im redlichen Handelsverkehr nach Treu und Glauben keine andere Deutung als die der Zustimmung zulassen“ (Betriebsberater 1960 S. 306). Der dort vom Bundesgerichtshof entschiedene Fall betraf eine handelsrechtliche Angelegenheit; obwohl im Handelsrecht Schweigen noch eher als Zustimmung anzusehen ist als im bürgerlichen Recht, hat der Bundesgerichtshof hier diese einschränkenden Ausführungen gemacht. Es liegt wohl ganz eindeutig auf der Hand, daß im vorliegenden Fall sehr wohl eine andere Deutung als die der Zustimmung möglich und zulässig ist. Die beiden Entscheidungen des Bundesgerichtshofes vom 28. Mai und vom 17. Dezember 1957, auf die sich der Verein A gleichfalls berufen hat, betreffen hier nicht einschlägige Fälle des Handelsrechts, für dessen Bereich häufig strengere Anforderungen zu stellen sind als im Vereinsrecht. In der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 24. Oktober 1955, die der Verein A schließlich noch herangezogen hat, heißt es genau so wie in der oben zitierten Entscheidung: „Im Schweigen kann Zustimmung nur dann erblickt werden, wenn besondere Umstände gegeben sind, die im redlichen Handelsverkehr nach Treu und Glauben keine andere Deutung als die der Zustimmung zulassen“ (LM § 346 (D) HGB Nr. 7). Daß im vorliegenden Fall eine andere Deutung als die der Zustimmung — nämlich die der Ablehnung — gegeben werden kann, wurde oben bereits ausgeführt. Insgesamt ergibt sich also gerade aus der vom Verein A zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, daß Schweigen hier nicht als Zustimmung gewertet werden konnte. Das stimmt mit dem oben aus der Auslegung der Spielordnung gewonnenen Ergebnis überein, daß es ohne eine entsprechende Erklärung des Gegners nicht zu einer Vereinbarung und daher auch nicht zu einer wirksamen Spielverlegung kommt.

Unter diesen Umständen kam es nicht darauf an, im einzelnen zu erklären, was zwischen den Verbandsangehörigen W. und H. abgesprochen worden ist. Vorstehend ist bereits von der für den Verein A günstigsten Möglichkeit ausgegangen worden, daß der Verbandsangehörige W. keinen Widerspruch erklärt hat. Damit ist natürlich in keiner Weise gesagt, daß der Ehrenrat der Darstellung des Vereins A mehr Glauben schenkt als der des Vereins B. Wenn es darauf angekommen wäre, hätte in einer mündlichen Verhandlung versucht werden müssen, die Wahrheit zu ermitteln. Da aber kein für den Verein A günstigeres Ergebnis erzielt werden konnte als das hier unterstellte, konnte von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

Ist nach alledem keine wirksame Spielverlegung zustande gekommen, so handelt es sich also um eine eigenmächtige Spielverlegung, und das Spiel war für den Verein A als verloren zu werten.

Dem Ehrenrat ist selbstverständlich bekannt, daß dem auf den 12. 6. 1965 einberufenen ordentlichen Verbandstag ein Antrag des Vorstandes BLV auf Änderung des § 28 Buchst. c SpO vorliegt, durch den erreicht werden soll, daß unter bestimmten Umständen Schweigen auf ein Verlegungsangebot als Zustimmung gilt. Ganz davon abgesehen, daß auch diese Voraussetzungen (Fristsetzungen!) im vorliegenden Fall nicht gegeben waren, hat doch der Ehrenrat nicht nach einer möglicherweise für die Zukunft wirkenden Änderung der Spielordnung, sondern nach der für die Zeit der in Betracht kommenden Handlungen geltenden Fassung der Spielordnung zu entscheiden. Selbstverständlich würde das auch gelten, wenn die Änderung der Spielordnung bereits vorläge, also z. B. vom diesjährigen ordentlichen Verbandstag vorgenommen worden wäre; auch dann müßte der Ehrenrat nach der früheren Fassung entscheiden. Dem Verein A erwächst also kein Nachteil daraus, daß diese Entscheidung vor dem außerordentlichen Verbandstag ergeht.

Der Ehrenrat bedauert es, daß eine für den Abstieg aus der Oberliga so wichtige Entscheidung vom grünen Tisch aus und nicht auf dem Spielfeld fällt. Dabei darf aber nicht außer Betracht gelassen werden, daß es unmöglich ist, ohne bindende und allgemeingültige Bestimmungen über die Ordnung des Spielbetriebs auszukommen, und daß diese Bestimmungen in jedem Fall, der von ihnen erfaßt wird, auch angewendet werden müssen. Der Ehrenrat ist an diese Bestimmungen gebunden; er hat daher insbesondere auch keine Neuansetzung des Spiels vornehmen können.

Der ordentliche Beisitzer im Ehrenrat, Herr Dr. Herbert Leveringhaus, konnte bei der Entscheidung nicht mitwirken, weil er sich in Urlaub befindet. An seine Stelle ist der 1. Ersatzbeisitzer, Herr Kurt-Georg Seelbach, getreten. Die Kostenentscheidung folgt aus § 41 SpO in Verbindung mit § 28 der Rechtsordnung des DBV. Bei den über 40 DM hinausgehenden Kosten handelt es sich um Auslagen. Das Urteil ist rechtskräftig.

Dr. Lange

Urteil

In dem Verfahren betreffend die Wertung des auf den 6. 12. 1964 angesetzten Verbandsspiels zwischen Verein A und Verein B hat der Ehrenrat des Badminton-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen in der Besetzung

Dr. Hans-Richard Lange	als Obmann
Dr. Herbert Leveringhaus	als Beisitzer
Jack Müller	als Beisitzer

auf die Berufung des Vereins B gegen die Entscheidung des Spielausschusses vom 16. 2. 1965 im schriftlichen Verfahren am 28. 5. 1965 für Recht erkannt:

Die Entscheidungen der spielleitenden Stelle vom 19. 12. 1964 und des Spielausschusses vom 16. 2. 1965 werden aufgehoben.

Das auf den 6. 12. 1964 angesetzte Verbandsspiel zwischen dem Verein A und dem Verein B wird als für den Verein A mit 0:2 Punkten, 0:8 Spielen und 0:16 Sätzen verloren gewertet.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen.

Tatbestand:

Das Verbandsspiel zwischen dem Verein A und dem Verein B war auf den 6. 12. 1965 angesetzt worden. Mit Schreiben vom 18. 11. 1964, das den Poststempel vom 21. 11. 1964 trägt, lud der Verein A den Verein B zur Austragung des Spiels nicht zum 6. 12. 1964, sondern zum 5. 12. 1964, 18 Uhr, ein, weil dem Verein A am 6. 12. keine Halle zur Verfügung stand. In dem Schreiben heißt es: „Falls wir nichts Gegenteiliges von Ihnen hören, erwarten wir Sie also zu diesem Zeitpunkt.“ Der spielleitenden Stelle teilte der Verein A die Verlegung des Spiels nicht mit.

Als das Schreiben des Vereins A beim Verein B einging, befand sich der zuständige Verbandsangehörige C. auf einer Geschäftsreise. Er erhielt von dem Schreiben erst am 3. 12. 1964 Kenntnis. Nunmehr setzte er sich unmittelbar mit seiner Mannschaft in Verbindung, um über die gewünschte Spielverlegung zu beraten. Man konnte sich aus wohlwogenden Gründen nicht entschließen, der Verlegung zuzustimmen, und der Verbandsangehörige C. teilte dies dem Verbandsangehörigen Sch. vom Verein A am 4. 12. 1964 telefonisch und auch mit Postkarte schriftlich mit. Die Karte ging am 5. 12. 1964 bei dem Verbandsangehörigen G. vom Verein A ein. In dem Telefongespräch



**Der PVC-Filz-
Fußbodenbelag
aus dem
Hause Sommer.
International
bewährt.**

**Achten Sie beim Kauf auf
das 'tapiflex'-Garantiezeichen
an der Rollenkante.**

Tapeten-Haas

6202 Wiesbaden-Biebrich, Rathausstr. 42 - 49

am 4. 12. bot der Verbandsangehörige C. dem Verein A an, am 6. 12. in X zu spielen. Der Verein A behauptet, er habe dieses Angebot abgelehnt. Der Verein B behauptet, der Verbandsangehörige Sch. habe dem Verbandsangehörigen C. weitere Mitteilung versprochen, ob das Spiel nun am 6. 12. in X oder aber später in Y stattfinden sollte. Eine solche Mitteilung sei aber nicht erfolgt.

Das Spiel wurde nicht ausgetragen. Die spielleitende Stelle wertete das Spiel als für den Verein B verloren. Dagegen legte der Verein B Einspruch ein, der vom Spielausschuß mit Entscheidung vom 16. 2. 1965 zurückgewiesen wurde, im wesentlichen mit der Begründung, der Verein B habe dem Verlegungsangebot des Vereins A nicht innerhalb der Frist des § 28 Buchst. h SpO widersprochen.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Vereins B vom 7. 4. 1965, die sich darauf stützt, daß keine Vereinbarung über die Verlegung des Spiels zustandegekommen sei. Daher sei es bei der vom Verband angesetzten Zeit geblieben. § 28 Buchst. h SpO sei nicht einschlägig.

Der Verein A hat vorgetragen, es sei das Verschulden des Vereins B, wenn dieser infolge der Geschäftsreise des Verbandsangehörigen C. nicht rechtzeitig auf das Verlegungsangebot habe reagieren können, das früh genug gemacht worden sei. Es sei dem Verein A nicht zuzumuten gewesen, auf das am 4. 12. 1964 gemachte Angebot einzugehen, das Spiel am 6. 12. in X stattfinden zu lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Vereins B ist zulässig. Sie ist fristgerecht eingelegt worden, obwohl sie das Datum vom 7. 4. 1965 trägt und die Entscheidung des Spielausschusses vom 16. 2. 1965 stammt. Denn diese Entscheidung ist dem Verein B erst mit Schreiben vom 3. 4. 1965 übersandt worden. Daß das Rechtsmittel des Vereins B als Einspruch bezeichnet ist und nicht als Berufung, wie dies § 22 der Verbandssatzung und § 41 SpO vorschreiben, hat der Ehrenrat stets als unschädlich angesehen.

Die Berufung ist auch begründet. Ihr konnte der Erfolg nicht versagt bleiben. Die Entscheidungen der Vorinstanzen mußten daher aufgehoben werden; das Spiel mußte für den Verein A als verloren gewertet werden.

Bevor der Ehrenrat prüfen konnte, ob eine Verlegung des Spiels wirksam zustandegekommen war und welche Folgerungen gegebenenfalls hieraus abzuleiten waren, mußte er das Verhältnis von § 28 Buchst. a zu § 28 Buchst. d und e SpO untersuchen. Nach § 28 Buchst. a SpO ist der Gegner Heimverein, wenn der Heimverein keine Halle verfügbar machen kann. Nach § 29 Buchst. d bleibt es bei

Ihre Badminton-Ausrüstung erhalten Sie in:

**Bestellungen, die morgens hereinkommen,
werden noch am gleichen Tage ausgeliefert!**

Sport Hinzmann 43 ESSEN, Kahrstr. 58
Telefon 77 13 90



SOLINGEN

Sporthaus Rauhaus

Am Alten Markt
Ausrüster Deutscher Badminton-Meister

Badminton-Ausrüstungen von Kopf bis Fuß

Sport-Schmidt KG.

Solingen-Ohligs, Düsseldorfer Straße 50

dem angesetzten Termin, wenn eine Vereinbarung über die Verlegung des Spiels nicht zustandekommt. Wenn sich ergab, daß § 28 Buchst. a SpO in dem Fall, daß der Heimverein keine Halle verfügbar machen kann, eine Spielverlegung durch den Heimverein ausschließt, eben weil dann der Gegner Heimverein ist, so mußte schon aus diesem Grunde festgestellt werden, daß die vom Verein A angestrebte Spielverlegung nicht zustand gekommen war.

Es könnte zunächst den Anschein haben, als ob eine solche Auslegung der Spielordnung geboten wäre. Denn § 28 Buchst. a SpO legt ausdrücklich fest, daß der Gegner Heimverein ist, wenn der Heimverein keine Halle verfügbar machen kann. Danach könnte die Lage so sein, daß der Gegner automatisch die Stelle als Heimverein einnimmt, wenn dieser zum angesetzten Termin keine Halle verfügbar machen kann. Dann wäre im vorliegenden Fall zu prüfen gewesen, ob der Verein B als neuer Heimverein hätte einladen müssen und welche Frist gegebenenfalls dabei einzuhalten gewesen wäre oder ob eine solche Einladung nicht mehr erforderlich gewesen wäre.

Der Ehrenrat vermochte sich einer solchen Auffassung der Spielordnung jedoch nicht anzuschließen. Er ist vielmehr der Auffassung, daß sich aus dem Sinngehalt und dem Gesamtzusammenhang des § 28 SpO ergibt, daß der ursprüngliche Heimverein auch dann Heimverein bleibt, wenn er zwar nicht zu dem angesetzten Termin, wohl aber innerhalb der in § 28 Buchst. c bestimmten Frist keine Halle verfügbar machen kann. Erst wenn das nicht der Fall ist, wird der Gegner Heimverein. Der Hallenvorteil ist bei der Austragung der Verbandsspiele höchst bedeutsam; auf ihn verzichtet jeder Verein in der Regel sehr ungern. Andererseits kommt es durchaus nicht selten vor, daß ein Verein zum angesetzten Termin für ein bestimmtes Spiel seine Halle nicht verfügbar hat, sei es, weil er zur gleichen Zeit mehrere Spiele in seiner Halle austragen mußte oder aus welchen Gründen auch immer. Es kann nicht angenommen werden, daß die Spielordnung diese Gegebenheiten unberücksichtigt lassen wollte. Wenn sie ihnen aber Rechnung trägt, muß sie so ausgelegt werden, daß sie das berechtigte Anliegen der Vereine, die für die angesetzten Heimspiele auch in eigener Halle austragen zu können, anerkennt. Demnach blieb also im vorliegenden Fall der Verein A Heimverein; er war also berechtigt, den Verein B einzuladen, und zwar innerhalb der Frist des § 28 Buchst. c SpO auch in der Form, daß er zugleich ein Verlegungsangebot machte.

Nach § 28 Buchst. c SpO ist der Heimverein verpflichtet, die spielleitende Stelle über eine Spielverlegung zu unterrichten. Das ist hier nicht geschehen. Ein Verstoß hiergegen ist nach der eindeutigen Vorschrift des § 28 Buchst. c letzter Satz SpO als eigenmächtige Spielverlegung zu werten. Für den Fall einer eigenmächtigen Spielverlegung sieht § 28 Buchst. e SpO vor, daß das Spiel für den Heimverein als kampflös verloren gewertet wird. Demnach war also das Spiel für den Verein A, der nach den obigen Ausführungen Heimverein geblieben ist, als verloren zu werten.

An diesem Ergebnis ändert sich auch nichts, wenn man aus § 28 Buchst. c Satz 2 SpO entnimmt, es müsse sich um eine im übrigen wirksam zustandgekommene Spielverlegung handeln. Nimmt man nämlich an, eine solche liegt nicht vor, weil der Verein B ihr nicht zugestimmt habe, dann handelt es sich schon deswegen um eine eigenmächtige Spielverlegung durch den Verein A, und das Spiel ist schon deswegen für ihn als verloren zu werten (§ 28 Buchst. e SpO). Nimmt man aber an, eine stillschweigende Zustimmung des Vereins B sei ausreichend und diese müsse hier unterstellt werden, dann handelt es sich zwar um eine im übrigen wirksam zustandgekommene Spielverlegung, aber es fehlt eben an der Benachrichtigung der spielleitenden Stelle, und das Spiel ist kraft der ausdrücklichen Vorschrift des § 28 Buchst. c letzter Satz

als verloren für den Verein A zu werten. Der Ehrenrat ist nicht die berufene Instanz, um über Wert oder Unwert oder Zweckmäßigkeit dieser Vorschrift zu befinden und in einer Entscheidung Überlegungen darüber anzustellen, in welcher Weise der mit der Vorschrift erstrebte Zweck auch anders als durch eine so einschneidende Maßnahme wie die Aberkennung möglicherweise auf dem Spielfeld schon gewonnener Punkte erreicht werden könnte. Vielmehr ist der Ehrenrat an den Wortlaut der Vorschrift gebunden (§ 35 der Verbandssatzung). Der Ehrenrat hat auch erwogen, ob das Spiel außer den Verein A auch für den Verein B als verloren zu werten ist. Denn es erscheint nicht als abwegig, unter der Voraussetzung, daß man vom Verein B eine rechtzeitige Reaktion auf das Einladungsschreiben des Vereins A vom 18. 11. 1964 erwarten mußte und das Einverständnis des Vereins B infolge eines Ausbleibens einer solchen rechtzeitigen Reaktion unterstellt werden mußte, dem Verein B verschuldeten Nichtantritt gemäß § 28 Buchst. f SpO zur Last zu legen und ihn die Folgen dafür tragen zu lassen. Der Ehrenrat hat sich jedoch nicht entschließen können, einer dahingehenden Auffassung zu folgen. Dabei ist hier nicht entscheidend und kann daher dahingestellt bleiben, ob an sich eine wirksame Spielverlegung dadurch zustandekommen kann, daß ein Verein zu einem verlegten Termin einlädt und dem Gegner dabei mitteilt, sein Einverständnis damit werde angenommen, wenn der Gegner nicht bis zu einem bestimmten Termin widerspreche. Der Ehrenrat wird sich in anderer Sache abschließend mit dieser Frage zu befassen haben; hier ist dies nicht erforderlich. Verneint man nämlich diese Frage, dann ist, wie oben schon ausgeführt, schon mangels ausdrücklicher Zustimmung durch den Verein B keine wirksame Spielverlegung zustandgekommene. Bejaht man sie aber, so geht es doch nicht an, hinsichtlich desselben Spiels einmal eine zustandgekommene und ein anderes Mal eine nicht zustandgekommene, also eigenmächtige Spielverlegung anzunehmen. In Bezug auf die unterbliebene Benachrichtigung der spielleitenden Stelle ist die Sache ganz klar: Es handelt sich kraft ausdrücklicher Vorschrift der Spielordnung um eine eigenmächtige Spielverlegung. Ist das Spiel demnach im Ergebnis als eigenmächtig verlegt zu behandeln, so hält der Ehrenrat es nicht für angängig, es in bestimmter Hinsicht nicht als eigenmächtig, sondern als wirksam verlegt zu behandeln. Man kann das Spiel hier nur einheitlich sehen. Eine eigenmächtige Spielverlegung liegt eben nur dann nicht vor, wenn alle Voraussetzungen für eine wirksame Spielverlegung gegeben sind. Dazu gehört aber auch die Benachrichtigung der spielleitenden Stelle. Aus diesen Gründen war das Spiel also nicht für den Verein B als verloren zu werten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 der Rechtsordnung des DBV.

Dr. Lange

Herausgeber: Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.
Düsseldorf

Verantwortlich für den Inhalt: Pressewart Rolf Hicking, 43 Essen,
Kastanienallee 99, Tel. 22 33 64

Ämliche Mitteilungen: Hubert Brohl, 4 Düsseldorf, Herderstraße 84,
Tel. 66 59 85

Erscheinungsweise: Monatlich am 5.

Redaktions- und Anzeigenschluß: Am 21. des Vormonats

Preis des Einzelheftes: DM 0,25

Druck: Wilh. Wölfer, Haan; Klischees: H. Rinke KG, Düsseldorf

Illustrationen: Werner Rauhaus, Schwelm, u. Heinz Modler, Gladbeck
Veröffentlichungen, auch auszugsweise nur mit Genehmigung des
Herausgebers.